Ordnungsbussenliste der Stadt Uster

1001	**Polizeiverordnung der Stadt Uster vom 10. Mai 2010**	CHF
01	Nichtbefolgen polizeilicher Anordnungen (Art. 3)	100.00
02	Stören der polizeilichen Tätigkeit (Art. 4)	150.00
03	Nichtanmelden innert 14 Tagen nach Wohnsitznahme (Art. 5 Abs. 2) a) 15 bis 30 Tage nach der Meldepflicht b) 31 bis 60 Tage nach der Meldepflicht c) 61 bis 90 Tage nach der Meldepflicht	*aufgehoben*
04	Nichteinhalten der Anmeldefrist von 14 Tagen beim Wohnungswechsel innerhalb der Stadt (Art. 5 Abs. 1) a) 15 bis 30 Tage nach der Meldepflicht b) 31 bis 60 Tage nach der Meldepflicht c) 61 bis 90 Tage nach der Meldepflicht	*aufgehoben*
05	Nichtabmelden innert 14 Tagen nach Wohnsitzaufgabe (Art. 5 Abs. 2) a) 15 bis 30 Tage nach der Meldepflicht b) 31 bis 60 Tage nach der Meldepflicht c) 61 bis 90 Tage nach der Meldepflicht	*aufgehoben*
06	Unterlassen der Meldung des Aufenthalts in einer anderen Gemeinde als Wochenaufenthalter/in oder unterlassen der Meldung der Beendigung des auswärtigen Aufenthaltes in einer anderen Gemeinde (Art. 5 Abs. 2) a) 15 bis 30 Tage nach der Meldepflicht b) 31 bis 60 Tage nach der Meldepflicht c) 61 bis 90 Tage nach der Meldepflicht	*aufgehoben*
07	Unterlassen der Meldepflicht Dritter (Vermieter und Logisgeber) bei Ein- und Auszug von Mietern bzw. Logisgebern (Art. 5 Abs. 2) a) 15 bis 30 Tage nach der Meldepflicht b) 31 bis 60 Tage nach der Meldepflicht c) 61 bis 90 Tage nach der Meldepflicht	*aufgehoben*
08	Unterlassung der Schriftenabgabe (Art. 5 Abs. 2)	*aufgehoben*

09	Nichterneuern der zeitlich beschränkten Ausweise; Unterlassen der Schriftenerneuerung (Art. 5 Abs. 2)	*aufgehoben*
10	Verletzung der Auskunftspflicht (Art. 5 Abs. 2)	*aufgehoben*
11	Nichtvorlegen von Wohnungsausweis oder Mietvertrag (Art. 5 Abs. 2)	*aufgehoben*
	Schutz der Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung	
12	Belästigen oder Erschrecken von Personen und Tieren Art. 6 Abs. 2 lit. a	60.00
13	Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale Art. 6 Abs. 2 lit. b	150.00
14	Teilnahme an Raufereien und Schlägereien Art. 6 Abs. 2 lit. c	100.00
15	Teilnahme an Veranstaltungen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung Art. 6 Abs. 2 lit. e	100.00
16	Konsumieren von alkoholhaltigen Getränken durch Jugendliche unter 16 Jahren im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden Art. 8 Abs. 1	60.00
17	Konsumieren von alkoholhaltigen Getränken durch Jugendliche unter 18 Jahren im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden Art. 8 Abs. 1	80.00
18	Störung der Nachtruhe (von 22:00 bis 06:00 Uhr) ohne Bewilligung Art. 11 Abs. 1	40.00
19	Ruhestörung in Zeiten mit erhöhtem Ruhebedürfnis (öffentliche Ruhetage sowie werktags von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr) ohne Bewilligung Art. 11 Abs. 2	40.00
20	Verursachen von vermeidbarem Lärm in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr Art. 11 Abs. 3	40.00

21	Abbrennen von lärmigem Feuerwerk ohne Bewilligung Art. 12	100.00
22	Verwenden von Knallgeräten und Lautsprechern, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, innerhalb von Wohngebieten sowie während den Nachtruhezeiten Art. 13 Abs. 2	40.00
23	Ausführen von lärmenden Bauarbeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten (werktags von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 19:00 Uhr) ohne Bewilligung Art. 14 Abs. 1	80.00
	Schutz des öffentlichen und privaten Grundes	
24	Verunreinigen, Verändern oder Entfernen von öffentlichem Eigentum (ohne Spucken, Littering, Urinieren oder Notdurft verrichten) Art. 16 Abs. 1	80.00
25	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Spucken Art. 17 Abs. 1	40.00
26	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering) Art. 17 Abs. 1	60.00
27	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Urinieren Art. 17 Abs. 1	80.00
28	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Verrichten der Notdurft Art. 17 Abs. 1	100.00
29	Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund, ausgenommen Notreparaturen Art. 17 Abs. 2	80.00
30	Unberechtigtes Betreten von fremden Gärten, Rebland, Baustellen und eingezäunten Grundstücken sowie von Kulturland zur Vegetationszeit Art. 17 Abs. 3	60.00
31	Unberechtigtes Abstellen von Fahrzeugen auf nicht-öffentlichem Grund Art. 17 Abs. 4	50.00
32	Über den Gemeingebrauch hinausgehendes Benützen des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung Art. 18	100.00

33	Beeinträchtigen des öffentlichen Grundes durch private Pflanzen Art. 19 Abs. 1 und 2	60.00
34	Campieren in Zelten und Fahrzeugen auf öffentlichem Grund Art. 20 Abs. 1	60.00
35	Widerrechtliches Anbringen von Plakaten, Anzeigen, Transparente und Fahnen etc. auf bzw. an fremdem Eigentum Art. 21 Abs. 2	100.00
36	Hausieren ausserhalb der bewilligten Zeiten (werktags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 20:00 Uhr) Art. 25	80.00
37	Musik-, Tanz- oder Pantomimevorführungen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung Art. 26 Abs. 1	100.00
38	Ungenügendes Beaufsichtigen von Tieren Art. 29 Abs. 1	50.00
39	Unterlassen der Meldepflicht an Polizei bei Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere Art. 29 Abs. 2	80.00
40	Füttern von wild lebenden Tieren trotz stadträtlichem Fütterungsverbot Art. 30	50.00
41	Erregung von öffentlichem Ärgernis durch ungebührliches Verhalten Art. 6 Abs. 2 lit. d	100.00
1002	**Verordnung über die Benützung des öffentlichen Grundes der Stadt Uster vom 12. Dezember 2017**	
01	Über den Gemeingebrauch hinausgehendes Benützen öffentlicher Strassen und Plätze Art. 2 Abs. 1	100.00
02	Unberechtigtes Benützen öffentlicher Strassen in privatem Eigentum über den Gemeingebrauch hinaus Art. 3 Abs. 2	*aufgehoben*
03	Aufstellen eines Verkaufsstandes ohne Bewilligung Art. 10 Abs. 1	100.00

04	Anlieferung und Abtransport von Materialien aller Art ohne Bewilligung Art. 11	100.00
05	Verteilen von kommerzieller Werbung auf öffentlichem Grund Art. 23	*aufgehoben*
06	Temporäres Aufstellen von Tischen, Stühlen und weiterem Mobiliar auf öffentlichem Grund vor Wirtschaftslokalen zum Bewirten von Gästen (sog. Strassencafés) Art. 12	100.00
07	neu von Art. 12 umfasst: 06	--
08	Abstellen von namentlich Fahrzeugen durch Sharing-Unternehmen auf öffentlichem Grund (sog. Sharing Objekte) Art. 13	**100.00**
09	Verteilen und Verkaufen von Presseerzeugnissen sowie Aufstellen von Zeitungsboxen Art. 14	**100.00**
10	Film- und Fotoaufnahmen zu gewerblichen Zwecken (davon ausgenommen: Medienberichterstattung) Art. 15	**100.00**
11	Kulturelle Strassenaktivitäten (namentlich Musik-, Tanz- oder Pantomimevorführung) Art. 16	**100.00**
12	Promotionsanlässe und Publikumsveranstaltungen (Quartierfeste und Festanlässe, Zirkusse, Schaustellungen, Konzerte oder Kultur- und Sportanlässe) Art. 17	**100.00**
13	Politische, religiöse und wohltätige Kundgebungen, Umzüge und Mahnwachen Art. 18	**100.00**
14	Religiöse, gemeinnützige, politische und wohltätige Standaktionen Art. 19	**100.00**
15	Geld- oder Warensammlungen sowie Umherziehen zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken Art. 21	**100.00**

1003	**Verordnung über den Plakataushang vom 1. Januar 2015**	
01	Anbringen von Reklamen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung Art. 15	100.00
02	Anbringen von Reklamen auf privatem Grund ohne strassenverkehrspolizeiliche Bewilligung (*gestrichen*)	*aufgehoben*
1004	**Parkierungsverordnung vom 1. Januar 2017**[1]	
01	Nicht Nachkommen der Meldepflicht Art. 8 Abs. 3	100.00
02	Nicht Nachkommen der Meldepflicht bezüglich des Nachtparkierens Art 22	100.00
03	Verwenden einer ungültigen Parkkarte Art. 7 ff.	100.00
04	Verstoss gegen Anordnungen, Auflagen oder Bedingungen, die auf der Parkkarte genannt sind	100.00
1005	**Marktreglement der Stadt Uster vom 1. Juli 2018**	
01	Hinderung der Markttätigkeit Art. 15 Abs. 2	100.00

[1] Bereits per 31. Mai 2016 durch den Stadtrat Uster beschlossen und mit Verfügung vom 8. März 2017 in Anwendung von § 175 Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz Kanton Zürich (GOG; LS 211.1) durch das Statthalteramt des Bezirkes Uster genehmigt.